

Regelungen zum Online-Erdgasvertrag Gewerbekunden

1. Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss und Bonitätsprüfung

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Belieferung der genannten Verbrauchsstelle des Kunden mit Erdgas für seinen eigenen gewerblichen Bedarf. Der Sonderpreis TradeOnline erdgas gilt nicht für die Verwendung des Erdgases als Zusatzenergie für den unterbrechbaren Betrieb anderer Energieverbrauchseinrichtungen und als Antriebsenergie von Fahrzeugen.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch ein Angebot des Kunden und dessen Annahme durch die RheinEnergie zustande. Der Kunde gibt sein Angebot durch das Ausfüllen des entsprechenden Angebotsformulars der RheinEnergie im Internet und anschließendes Anklicken des Feldes [Abschicken] per Computermaus [oder telefonisch] ab. Die RheinEnergie kann sodann die Annahme des Vertrages innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Angebots des Kunden per E-Mail erklären. Ohne eine Annahme der RheinEnergie kommt der Vertrag nicht zustande.
- 1.3 Die RheinEnergie ist berechtigt, vor Annahme des Angebots zum Abschluss des Stromliefervertrages eine nicht automatisierte Bonitätsprüfung des Kunden vorzunehmen. Die Bonitätsprüfung erfolgt auf der Grundlage bereits bei der RheinEnergie vorhandener Daten.

2. Entgelt für die Gaslieferung, Preisbegrenzung

- 2.1 Das Nettoentgelt für die Erdgaslieferung setzt sich zusammen aus dem jährlichen Grundpreis (GP), der verbrauchsunabhängig ist, und den Arbeitspreisen (AP) auf Basis der gelieferten Arbeit in kWh.
- 2.2 Für die Umrechnung der von der Messeinrichtung erfassten Kubikmeter (m³) in die für die Abrechnung relevanten Kilowattstunden (kWh) werden vom jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber basierend auf den Betriebsbedingungen entsprechende Umrechnungsfaktoren gebildet. Der für den Kunden relevante Umrechnungsfaktor ist in der Jahresabrechnung und auf der Internetseite des jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreibers zu finden. Der zuständige Verteilnetzbetreiber ist in der Vertragsbestätigung und auf der Internetseite der RheinEnergie aufgeführt.
- 2.3 Die Arbeitspreise beinhalten die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh und die jeweils fällige Konzessionsabgabe
- 2.4 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird mit dem jeweils gültigen Steuersatz auf den Gesamtpreis inklusive darin enthaltener Steuern, Abgaben, Umlagen und Zuschläge zusätzlich berechnet.

3. Preisänderungen

- 3.1 RheinEnergie ist bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation, d. h. aufgrund gestiegener oder gesunkener Erdgasbeschaffungskosten, Veränderungen bei den zu entrichtenden Netznutzungsentgelte und/oder Tariflohnsteigerungen bzw. Tariflohnsenkungen erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung aufrechtzuerhalten. Das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ist nicht mehr gegeben, wenn sich die Gesamtkosten der Erdgasbelieferung seit dem Zeitpunkt der letzten, allgemeinen Preisanpassung des Online-Vertrages (siehe Preisblatt) durch RheinEnergie, um mindestens 2 % verändert haben. Die Überprüfung einer derartigen Veränderung der Gesamtkosten der Erdgasbelieferung und ggf. eine Anpassung der Erdgaspreise erfolgt jeweils vierteljährlich mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres. Auf Verlangen des Kunden wird die Berechtigung bzw. Verpflichtung der Preisanpassung dem Kunden durch Wirtschaftsprüferfestat nachgewiesen.
- 3.2 Bis zu einer ersten Preisanpassung auf der Grundlage der Ziffer 3.1 tritt an die Stelle des Zeitpunkts der letzten allgemeinen Preisanpassung als Vergleichspreis der zum Stichtag 1. Dezember 2007 geltende Preis.
- 3.3 Preisanpassungen nach den Ziffern 3.1 und 3.2 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe im Internet und in der regionalen Tagespresse wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Über eine beabsichtigte Preisänderung wird RheinEnergie den Kunden zudem zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntmachung per Post oder per E-Mail informieren, es sei denn, der Kunde wurde bereits bei Vertragsschluss über eine anstehende Preisänderung informiert.
- 3.4 Im Falle einer auf die Ziffern 3.1 und 3.2 gestützten Preisanpassung hat der Kunde das Recht, den Erdgasliefervertrag bis spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der angekündigten Preisanpassung zu kündigen. Durch eine solche Kündigung endet der Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angekündigten Preisanpassung. Beabsichtigt der Kunde nach Wirksamwerden einer solchen Kündigung zu einem dritten Lieferanten zu wechseln, kommt das Lieferverhältnis mit diesem aber nicht unmittelbar nach Beendigung des Liefervertrages mit RheinEnergie zustande, so wird der Kunde für maximal zwei weitere Monate zu den bisherigen Konditionen weiterbeliefert, wenn der Kunde bei fristgemäßer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss bis spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung nachweist.
- 3.5 RheinEnergie wird den Kunden im Rahmen der per Post oder per E-Mail übersandten Mitteilung nach Ziffer 3.3 über die Preisanpassung auf das Kündigungsrecht gesondert hinweisen. Die Regelungen in Ziffer 8 bleiben unberührt.

4. Ablesen des Zählers

- 4.1 Gemäß der Grundversorgungsverordnung kann der Energieversorger die Messeinrichtungen selbst ablesen oder den Kunden mit der Ablesung beauftragen.
- 4.2 In dem Falle, dass RheinEnergie die Zähler abliest oder durch ein beauftragtes Unternehmen ablesen lässt, ist dem Ableser der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß Grundversorgungsverordnung zu gewährleisten.
- 4.3 In dem Falle, dass RheinEnergie den Kunden mit der Ablesung und der Meldung der Zählerstände an die RheinEnergie beauftragt, erfolgt eine gesonderte Aufforderung durch RheinEnergie. Diese Aufforderung kann per Post oder per E-Mail erfolgen. Der Kunde ist dann verpflichtet, seine Zählerstände selbst abzulesen und diese RheinEnergie zur Verfügung zu stellen. Ist die Aufforderung per Post mittels Ablesekarte erfolgt, kann er diese Ablesekarte zurücksenden, per Onlineservice seine Zählerstände eintragen oder der RheinEnergie per E-Mail zusenden. Ist die Aufforderung per E-Mail erfolgt, sind die die Zählerstände entweder über den Onlineservice einzugeben oder per E-Mail zuzusenden.

- 4.4 Kommt der Kunde der Verpflichtung gemäß Ziffer 4.3 nicht innerhalb von 14 Tagen (Zugang bei RheinEnergie) nach Erhalt der Aufforderung nach, ist RheinEnergie berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 5. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung und Zahlungsweise**
- 5.1 Das Abrechnungsjahr wird von RheinEnergie festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer zum Ende des Abrechnungsjahres. Auf die Jahresrechnung werden monatliche Abschlagszahlungen nach Mitteilung der RheinEnergie geleistet. Rechnungen und Abschläge sind zu dem von RheinEnergie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 5.2 Die Übermittlung der Rechnungsdaten an den Kunden erfolgt ausschließlich elektronisch. Die Rechnung wird entweder im pdf-Format per E-Mail übermittelt, oder dem Kunden wird per E-Mail ein elektronischer Link übersandt, bei dessen Aufruf der Kunde unter Angabe eines zuvor festgelegten Passwortes seine Rechnungsdaten abrufen kann. Der Kunde hat die Verantwortung sicherzustellen, dass alle nötigen Voraussetzungen für die Übermittlung bzw. den Abruf der Rechnung getroffen werden.
- 5.3. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, so ist die monatliche Abschlagszahlung per Überweisung durch Dauerauftrag zur Fälligkeit zu entrichten. Der Kunde ist verpflichtet, der RheinEnergie die Erteilung eines Dauerauftrages nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht innerhalb von einem Monat nach Vertragsschluss nach, oder widerruft der Kunde die erteilte Einzugsermächtigung bzw. den Dauerauftrag, so behält sich RheinEnergie ein Recht zur Kündigung nach Ziffer 7 vor. Soweit sich aus der Jahresrechnung eine Nachzahlungspflicht des Kunden ergibt und der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist die Nachzahlung durch Überweisung zu leisten.
- 6. Haftung**
- Für Schäden, die dem Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung entstehen, gelten die Regelungen des § 6 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, entsprechend. RheinEnergie ist in diesem Fall von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können von dem Kunden gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der RheinEnergie nach § 19 GasGVV beruht. RheinEnergie ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 7. Laufzeit des Vertrages**
- Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende per E-Mail gekündigt werden. Im Falle der Geschäftsaufgabe oder der Grundstücksveräußerung des Kunden endet der Vertrag. Nach einer neuen Geschäftsaufnahme innerhalb des Versorgungsgebietes der RheinEnergie kann der Vertrag wieder neu abgeschlossen werden. Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährleistet.
- 8. Änderung der Verhältnisse**
- Werden die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von Erdgas nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: "hoheitliche Belastungen"), belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Übertragung, die Verteilung oder der Handel mit Erdgas bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Erdgaspreis in dem gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Übertragung, die Verteilung und den Handel von elektrischer Energie verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Erdgaspreises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.
- 9. Sonstige Vereinbarungen**
- 9.1 Führt RheinEnergie für vergleichbare Abnahmeverhältnisse allgemein neue Vertragsbedingungen ein, so ist sie berechtigt, diese nach Ablauf von drei Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf das Vertragsverhältnis anzuwenden, wenn der Kunde über diese Änderung zeitnah zur öffentlichen Bekanntmachung per Post oder per E-Mail zusätzlich schriftlich benachrichtigt wird. Darüber hinaus werden die Änderungen auch im Internet veröffentlicht. Innerhalb der Dreimonatsfrist kann der Kunde das Vertragsverhältnis bis zwei Wochen vor In-Kraft-Treten der neuen Bedingungen kündigen.
- 9.2 Schriftliche Erklärungen von RheinEnergie zum Vertragsabschluss, zur Vertragsänderung oder -beendigung bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vorgedruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.
- 9.3 Soweit besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt ergänzend die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der RheinEnergie in den jeweils gültigen Fassungen.
- 9.4 RheinEnergie weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei RheinEnergie elektronisch gespeichert, verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden.